

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/986a5b57-aa26-317f-9a64-528838acac9d>**Bibliografie**

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 222 StPO - Namhaftmachung von Zeugen und Sachverständigen

(1) ¹Das Gericht hat die geladenen Zeugen und Sachverständigen der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten rechtzeitig namhaft zu machen. ²Macht die Staatsanwaltschaft von ihrem Recht nach [§ 214 Abs. 3](#) Gebrauch, so hat sie die geladenen Zeugen und Sachverständigen dem Gericht und dem Angeklagten rechtzeitig namhaft zu machen. ³[§ 200 Abs. 1 Satz 3 bis 5](#) gilt sinngemäß.

(2) Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig dem Gericht und der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen und ihre vollständige Anschrift anzugeben.

